

Umsetzungsbegleitung BTHG - Regionalkonferenz Süd Forum 3 "Bedarfsermittlung"

Bedarfsermittlung aus der Perspektive der
Leistungsberechtigten

Johannes Schweizer

13./14. Mai 2019 in Stuttgart

Bedarfsermittlung aus der Perspektive der Leistungsberechtigten

- Schnelles und unbürokratisches Verfahren auf Augenhöhe
- Qualifizierte und geschulte Ansprechpartner
- Kompetente Beratung und Unterstützung
- Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts
- Umfassende Bedarfserhebung
- Bedürfnisdeckende Bedarfsfeststellung
- Bedarfsdeckende Angebote vor Ort
- Einheitliche Bewilligungspraxis
- Landesweit einheitliche Lebensverhältnisse

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Grundsätzliches aus dem SGB IX

§ 117 Gesamtplanverfahren

- Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:
- Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung
- Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen

§ 117 Gesamtplanverfahren (1)

- 3. Beachtung der Kriterien:
 - transparent
 - trägerübergreifend
 - interdisziplinär
 - konsensorientiert
 - individuell
 - lebensweltbezogen
 - sozialraumorientiert
 - zielorientiert

§ 117 Gesamtplanverfahren (2)

- Ermittlung des individuellen Bedarfes
- Durchführung einer Gesamtpfankonferenz
- Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer in einer Gesamtpfankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger
- Am Gesamtplanverfahren wird auf Verlangen des Leistungsberechtigten eine Person seines Vertrauens beteiligt
-

§ 119 Gesamtpflichtkonferenz

- ...Eingliederungshilfe, der Leistungsberechtigte und beteiligte Leistungsträger...
- ...Stellungnahmen der Leistungsträger und die Stellungnahme des Leistungserbringers ...
- ... die Wünsche der Leistungsberechtigten ...
- ... den Beratungs- und Unterstützungsbedarf nach § 106 ...
-

Beratung nach § 106

Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Teils werden die Leistungsberechtigten, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, vom Träger der Eingliederungshilfe beraten und, soweit erforderlich, unterstützt. Die Beratung erfolgt in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form.

Die Beratung umfasst insbesondere (1):

- die persönliche Situation des Leistungsberechtigten, den Bedarf, die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich eines gesellschaftlichen Engagements
- die Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem
- die Leistungen anderer Leistungsträger
- die Verwaltungsabläufe
- Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung
- Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum
- eine gebotene Budgetberatung

Die Unterstützung umfasst insbesondere (2):

- Hilfe bei der Antragstellung
- Hilfe bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger
- das Hinwirken auf zeitnahe Entscheidungen und Leistungen der anderen Leistungsträger
- Hilfe bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten
- Hilfe bei der Inanspruchnahme von Leistungen

Die Unterstützung umfasst insbesondere (3):

- die Vorbereitung von Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich des gesellschaftlichen Engagements
- die Vorbereitung von Kontakten und Begleitung zu Leistungsanbietern und anderen Hilfemöglichkeiten
- Hilfe bei der Entscheidung über Leistungserbringer sowie bei der Aushandlung und dem Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern
- Hilfe bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus der Zielvereinbarung und dem Bewilligungsbescheid

§ 121 Gesamtplan (1)

- Der Träger der Eingliederungshilfe stellt unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen Gesamtplan insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen oder einer Einzelleistung auf
- Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses

§ 121 Gesamtplan (2)

Bei der Aufstellung des Gesamtplanes wirkt der Träger der Eingliederungshilfe zusammen mit:

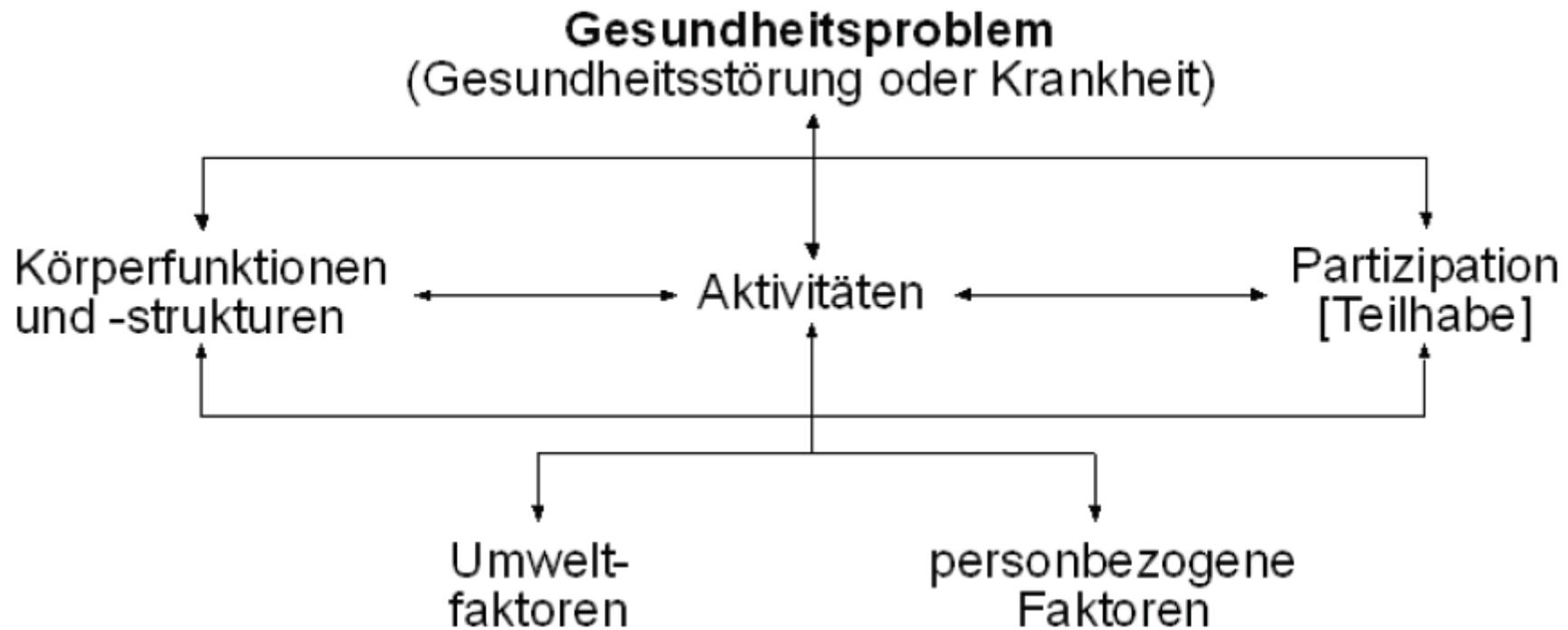
- dem Leistungsberechtigten,
- einer Person seines Vertrauens und
- dem im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit
 - dem behandelnden Arzt,
 - dem Gesundheitsamt,
 - dem Landesarzt,
 - dem Jugendamt und
 - den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit

Der Gesamtplan enthält:

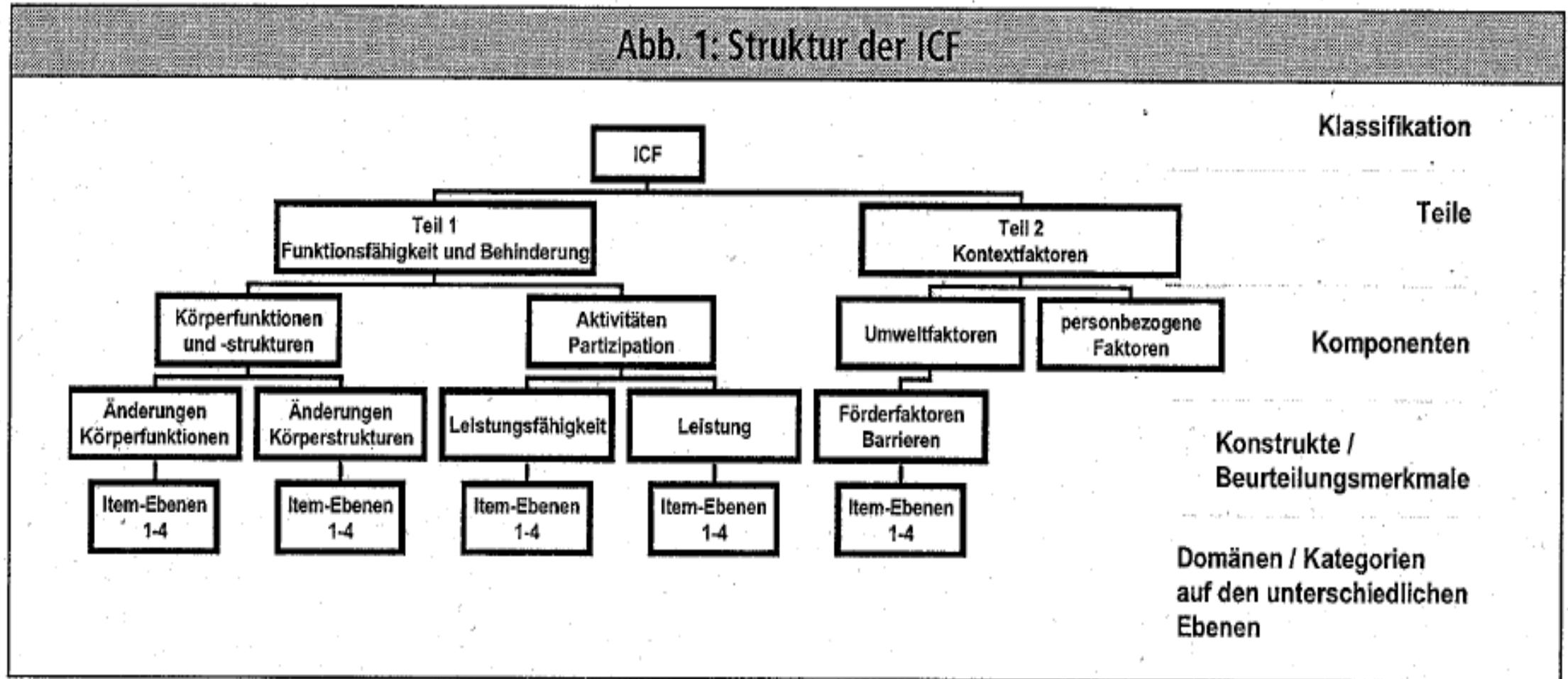
- ...
- die Aktivitäten der Leistungsberechtigten
- die Feststellungen über die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen
- Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen
- die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung

Das Instrument der Wahl

Die ICF und das Bio-psycho-soziale Modell



Struktur der ICF



ICF-Orientierung

- Wichtig ist, dass man weiß, wo man was findet
- die ICF verzweigt sich immer weiter. Diese Struktur bleibt in jedem einzelnen Kapitel enthalten.
- 30 Kapitel, 1400 Items
- Personbezogene Faktoren?

Die ICF-Orientierung

- ICF-Orientierung fordert grundsätzlich eine Gesamtschau aller Ressourcen und Beeinträchtigungen/Barrieren und ist als Beschreibung der aktuellen Situation (Leistung) und auch der angezielten Situation (Leistungsfähigkeit) des Betroffenen in seiner Umwelt zu verstehen.
- Gesamtplanung/Teilhabeplanung geht hiervon aus und muss ausgehend von den Wünschen zu einer Vereinbarung von Zielen und zu Art und Umfang von Leistungen kommen.
- Ausdrücklich verweist ICF-Orientierung darauf, dass nicht aus einzelnen Items Leistungen abgeleitet werden können

ICF ist kein Assessmentinstrument

- Das Instrument dient nicht primär zur Herstellung eines objektiven, messbaren Befundes, da die ICF kein Assessmentinstrument ist, vielmehr dient es zur individuellen personenbezogenen Lebenssituationsbeschreibung
- Ein Bedarfsermittlungsinstrument hat alle Ebenen zu berücksichtigen, auf jeden Fall aber Aktivitäten und Teilhabe
- Gleiches gilt für die Bedarfsermittlung

Das Instrument

- Das Instrument gestattet es, die Gesprächsinhalte zu ordnen und jeweils den Strukturen, den Funktionen, den Aktivitäten, der Teilhabe oder den Kontextfaktoren zuzuordnen und zu dokumentieren
- Das Instrument der ICF dient als gemeinsame Sprache für den interdisziplinären Dialog
- Die Items stehen weder zueinander in einem „wenn dann“ Verhältnis noch sind sie qualitativ gleichwertig oder gleichartig

Wer soll das alles leisten?

Kostenträger im Gesamtplanverfahren

- Die bisherige Praxis, dass Leistungserbringer Hilfepläne für ihre Klientinnen und Klienten erstellen, mag der Verfahrensvereinfachung gedient haben,

ist aber spätestens seit dem 1. Januar 2018 in allen Bundesländern unzulässig.

- Die nunmehr obligatorische Beteiligung des Leistungsberechtigten im Gesamtplanverfahren dient unter anderem seiner Beratung und der Einbeziehung seiner Wünsche in die Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung.

Kostenträger im Gesamtplanverfahren (1)

- „Die Bedarfsermittlung und die Durchführung des Teilhabe-/ Gesamtplanverfahrens fallen allein in die Verantwortung und Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe“
- „Die Formulare sind folgerichtig vom Leistungsträger und nicht vom Leistungserbringer auszufüllen“

Kostenträger im Gesamtplanverfahren (2)

"Zuständig für die Gesamtplanung ist der Träger der Eingliederungshilfe, der für die Leistung zuständig ist [...]"

Da der Bedarfsermittlung ein zentraler Stellenwert im Gesamtplanverfahren zukommt, sind dafür entsprechende zeitliche und personelle Ressourcen einzuplanen [...]"

Eine Beteiligung der Leistungserbringer am Gesamtplanverfahren ist nicht vorgesehen, jedoch können Mitarbeiter des Leistungserbringers auf Wunsch des Leistungsberechtigten als Vertrauensperson beteiligt werden".

Bedarfsermittlung im Sinne der
Leistungsberechtigten

Erwartungen an die Bedarfsermittlung

- Schnelles und unbürokratisches Verfahren auf Augenhöhe
- Qualifizierte und geschulte Ansprechpartner
- Kompetente Beratung und Unterstützung
- Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts
- Umfassende Bedarfserhebung
- Bedürfnisdeckende Bedarfsfeststellung
- Bedarfsdeckende Angebote vor Ort
- Einheitliche Bewilligungspraxis
- Landesweit einheitliche Lebensverhältnisse

Phasen Model Case Management



Teilhabeinstrument Rheinland-Pfalz

Individuelle Gesamtplanung Rheinland-Pfalz (24 Seiten)

- Bogen zur Gesprächsvorbereitung
- Mantelbogen
- Bogen zur Erfassung des Teilhabebedarfes (Erwachsene)
- Ergebnisbogen
- Bogen zur lebensbereichübergreifenden Zielerreichung/Wirkungseinschätzung und Fortschreibung des Gesamtplans

Teilhabeinstrument Rheinland-Pfalz (1)

„Auszug Philosophie der Vorgehensweise“

- Die Bedarfsermittlung ist explizit als diskursiver Prozess angelegt und nicht als Interview, bei dem das Teilhabeinstrument sukzessive abgearbeitet wird
- Die neun Lebensbereiche werden im Idealfall - wenn erforderlich - einzeln abgearbeitet... Die im Verlauf des Prozesses erzielten Ergebnisse werden je Lebensbereich strukturiert festgehalten
- Im Idealtypischen Ablauf wird je Lebensbereich zunächst die nachfragende Person ihre Zielvorstellungen und Wünsche äußern
- In der Anwendung der jeweiligen Items soll auf die in der ICF jeweils hinterlegten Erklärungen zurückgegriffen werden
- Die Inhaltliche Operationalisierung eines Lebensbereiches durch die ICF Items ist nicht abschließend sondern kann bei Bedarf erweitert werden

Teilhabeinstrument Rheinland-Pfalz (2)

„Auszug Philosophie der Vorgehensweise“

- Für die Erfassung der Kontextfaktoren ist ein offenes Textfeld vorgesehen, indem pro Lebensbereich die jeweils ermittelten Kontextfaktoren umfänglich dokumentiert werden können
- Professionelle Einschätzung des Teilhabebedarfes bezogen auf relevante Aspekte des besprochenen Lebensbereichs sowohl entsprechend SGB XII... und mit Blick auf andere Reha-Träger

Menschen mit Teilhabebedarf der Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz

Ca. 30.000 Erwachsenen

Ca. 8.000 Kinder und Jugendliche

Davon ca. 13.000 im noch stationären Setting

*Wichtig ist der Mensch, nicht das
Instrument*

-

*Ein Instrument ist nur so gut, wie der
Mensch, der es anwendet*